

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 13. Juni 2008

Auf Grund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 1. Oktober 2007 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg (APO) vom 03. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiengangs Soziale Arbeit ist die Befähigung zum selbstständigen beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. ²Das Studium soll wissenschaftlich fundiertes Wissen und berufsbezogene Handlungskompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. ³Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Orientierung an den Menschen. ⁴Neben Fachwissen erwerben die Studierenden auch soziale und methodische Kompetenzen zur Förderung der Persönlichkeitsbildung, zur Projektplanung- und -abwicklung, zur Präsentation und Evaluation.

§ 3 Zulassung zum Studium

¹Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach den Art. 42 ff. BayHSchG i. V. mit den einschlägigen Bestimmungen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV). ²Falls die Studienbewerber und -bewerberinnen keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder die Ausbildungsrichtung nach Abschluss der FOS/BOS wechseln, müssen sie vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit in Vollzeit von mindestens sechs Wochen nachweisen. ³Beim Vorliegen besonderer nicht zu vertretender Umstände kann die Hochschule zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn abgeleistet wird.

§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte und umfasst sieben Semester.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten drei theoretischen Semester, der zweite Studienabschnitt das vierte Semester (praktisches Studiensemester), den dritten Studienabschnitt bilden das fünfte, sechste und siebente Semester.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester wird im zweiten Studienabschnitt abgelegt. ²Es beinhaltet ein Praktikum in einer sozialen Einrichtung oder in einem sozialen Dienst, das mindestens 22 Wochen umfasst, sowie die Lehrveranstaltung lt. Modulbeschreibung Modul 1.18 in der Anlage.
- (4) Die Gewährung eines Teilzeitstudiums ist im Rahmen der Vorgaben von § 2 Abs. 2 APO möglich.
- (5) ¹Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. ²Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. ³Das Nähere regeln RaPO und APO.

§ 5 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Studienleistungen werden mit Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verrechnet.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise und Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.

- (3) ¹Die Module des ersten, zweiten und dritten Studienabschnitts sind Pflichtmodule. ²Der Studienplan weist gewisse Teilmodule als Wahlpflichtangebot aus. ³Zusätzliche Module und Teilmodule können wahlweise belegt werden.

§ 6 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgelegten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem diese zum ersten Mal Gültigkeit haben.
- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
- a) die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
 - b) die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je (Teil-)Modul und Studiensemester,
 - c) die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie das praktische Studiensemester,
 - d) den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen (Teil-)Module sowie der Teilmodule der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb),
 - e) nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise,
 - f) nähere Bestimmungen über Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, soweit nicht in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg abschließend geregelt,
 - g) die Stundenzahl und Lehrveranstaltungsart einzelner Module, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt worden sind,
 - h) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Teilmodule des Wahlpflichtbereichs tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Nr. 1.09 lt. Anlage), Theorie-Praxis-Transfer-Modul (Nr. 1.12) und Geschichtliche und philosophische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Nr.

1.03) erstmals abgelegt werden (Orientierungsprüfung). ²Wurde eine oder mehrere dieser Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht angetreten, werden diese erstmalig mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

- (2) In den zweiten Studienabschnitt (praktisches Studiensemester) kann eintreten, wer mindestens 60 ECTS-Punkte (darunter die 21 ECTS-Punkte der Orientierungsprüfung) erworben hat.
- (3) Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer Teilmodul 1 des praktischen Studiensemesters (lt. Anlage) abgelegt und insgesamt mindestens 87 ECTS-Punkte erzielt hat.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Punkte erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung eines Leistungsnachweises wird der vorherige Besuch des Prüfers oder der Prüferin bzw. der Studienfachberatung gefordert.

§ 9 Prüfungskommission

¹Es wird eine gemeinsame Prüfungskommission aller Bachelorstudiengänge der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern gebildet, die alle hauptamtliche Lehrpersonen der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften sind. ²Aus jedem Bachelorstudiengang ist mindestens ein Fachvertreter oder eine Fachvertreterin Mitglied der gemeinsamen Prüfungskommission. ³Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer komplexen fachwissenschaftlichen Aufgabenstellung selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer sich im dritten Studienabschnitt befindet (§ 4 Abs. 2).
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf 3 Monate nicht überschreiten. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. ³Die Nachfrist beträgt maximal 2 Monate.

- (4) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (5) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

§ 11

Bildung von Endnoten, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie der Bachelorarbeit gilt die differenzierte Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO. ²Mit „nicht ausreichend“ bewertete Teilleistungen müssen wiederholt werden.
- (2) ¹Für studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Studienarbeiten, Projektarbeiten und anderen Ausarbeitungen werden von den Prüfern und Prüferinnen Abgabetermine festgelegt. ²Wer die Leistung bis zum angegebenen Termin nicht erbringt, ist zu dieser Prüfung nicht angetreten und erhält im folgenden Semester ein neues Thema. ³Abweichend von Satz 1 kann eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist durch die Prüfungskommission eingeräumt werden, wenn von dem Studenten oder der Studentin nicht zu vertretende Gründe glaubhaft gemacht werden (z. B. attestierte Krankheit).
- (3) Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote gelten die in der Anlage aufgeführten Notengewichte.
- (4) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet und alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und mindestens 210 ECTS-Punkte erreicht hat.

§ 12

Bachelorprüfungszeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg ausgestellt. ²Der Endnote wird in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2006/2007 begonnen haben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt § 7 Abs. 1 nicht für Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2008 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 5. Juni 2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums Nr. X/3-H3441.RE.2-11/5031 vom 20. Juli 2006 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 13.06.2008

Prof. Dr. J. Eckstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 13.06.2008 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.06.2008 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13.06.2008.

II. Module und Leistungsnachweise im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Lfd. Nr.	Module	Teilmodule	SWS	SWS pro Modul	ECTS (Credits)	Workload (Stunden)	Art der LV	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Endnotenbild. studienbegl. LN	Notengewicht	Modulgewicht
<i>Studienbereich 8 Lernort Praxis (Makromodul)</i>											
1.18	Praxismodul				30	900			1 LN m.E.		
		Praktikum	22 W		27	810					
		Praxisseminar und -begleitveranstaltung, Kolloquium, Vor- und Nachbereitung, Auslandspraktikum	3		3	90	S		1 LN m.E.		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Lfd. Nr.	Module	Teilmodule	SWS	SWS pro Modul	ECTS (Credits)	Workload (Stunden)	Art der LV	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Endnotenbild. studienbegl. LN	Notengewicht	Modulgewicht	
<i>Studienbereich 5 Vertiefungsbereiche (Makromodul)</i>												
2.10	Zielgruppen und Arbeitsfelder: Vertiefung			12	24	720	S, Pr, PrS		6 LN		3	
	Aus einem LV-Block sind 4 Pflicht-LV zu belegen. 2 LV aus demselben oder aus anderen LV-Blöcken sind frei zu wählen.	LV 2.10-Block 1	LV 2.10-1	2						1		
			LV 2.10-2	2						1		
			LV 2.10-3	2						1		
			LV 2.10-4	2						1		
			LV 2.10-5	2						1		
			LV 2.10-6	2						1		
			LV 2.10-Block 2 (Aufteilung vgl. Block 1)	12								
			LV 2.10-Block 3 (Aufteilung vgl. Block 1)	12								
			LV 2.10-Block n (Aufteilung vgl. Block 1)	12								
2.11		Spezifische adressatenorientierte Verfahren: Vertiefung			8	12	360	S, Pr, PrS		4 LN		
	4 LVen aus LV2.11-1 bis LV2.11-n müssen gewählt werden.	LV 2.11-1	2							1		
		LV 2.11-2	2							1		
		LV 2.11-3	2							1		
		LV 2.11-4	2							1		
		LV 2.11-5	2							1		
		LV 2.11-6	2							1		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Lfd. Nr.	Module	Teilmodule	SWS	SWS pro Modul	ECTS (Credits)	Workload (Stunden)	Art der LV	Prüfungen: Art und Dauer in Minuten	Endnotenbild. studienbegl. LN	Notengewicht	Modulgewicht
<i>Studienbereich 6 Bachelorarbeit (Makromodul)</i>											
2.12	Wissenschaftliche Abschlussarbeit				15	450	S, Ü		1 LN m.E., BA-Arbeit		3
		Begleitseminar	2		3	90					
		Bachelorarbeit			12	360					

- CP Credit Points
 LN Leistungsnachweis
 LV Lehrveranstaltung
 m.E. mit Erfolg
 P Projekt
 Pr Praktikum
 PrS Projektseminar
 S Seminar
 SchrPr Schriftliche Prüfung
 SU seminaristischer Unterricht
 SWS Semesterwochenstunde
 TN Teilnahmenachweis
 Ü Übung
 W Wochen
 n Platzhalter für Anzahl vorhandener Lehrveranstaltungen

ⁱ grau unterlegt = Pflichtmodule, weiß = Wahlpflichtmodule

ⁱⁱ Näheres wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

ⁱⁱⁱ Zur Erlangung der Zusatzqualifikation „Musik- und Bewegungserziehung“ sind 2 SWS mehr zu leisten.